

Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan 20 A, 3. Tlw. Änderung „Nussanger“



Abb.: Gegenüberstellung der aktuell wirksamen (links) und der berichtigten Fassung (rechts)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Goslar stellt für den gesamten Geltungsbereich Wohnbauflächen dar.

Vor diesem Hintergrund wird der FNP im Wege der Berichtigung angepasst. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan von den Darstellungen des FNP abweichen, wenn der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst wird. Hierbei darf die geordnete Städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt werden. In seinem jetzigen Zustand stellt sich das Gelände als eine Fläche dar, die zu Teilen im Norden und an der gesamten Westseite von überörtlichen Straßen begrenzt wird (Kreisstraße 1 & Bundesstraße 6), sowie im Süd-Westen von einem Gewerbegebiet berührt wird. Südlich und Östlich grenzen Wohnbauflächen an den Geltungsbereich. In diesem Fall führt die Berichtigung zur Umwandlung der, im vorangegangenen beschriebenen Fläche, in eine Mischgebietsfläche (MI).

Darstellungen des Flächennutzungsplans mit übergeordneter Funktion wie Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB werden nicht beeinträchtigt. Durch die Berichtigung des FNPs werden die Grundzüge der Flächennutzungsplanung nicht verändert. Nach der Berichtigung des FNPs wird die Fläche von einem Mischgebiet eingenommen. Angesichts dessen ist die Berichtigung des FNPs mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes vereinbar.